

Prüfungsreglement für die Zertifizierung zum Publisher Basic, Publisher Professional Gestaltung, Publisher Professional Multimedia

1. Zweck der Prüfung

Die Kandidatin/der Kandidat erbringt durch die Prüfung den Nachweis, dass sie/er über die folgenden Kompetenzen verfügt:

1.1 Publisher Basic

Absolventen/-innen der Qualifikation Publisher Basic verfügen über Kompetenzen, welche ihnen gestatten, in Projekten zur Medienproduktion unter Einbezug der üblichen Publishingprogrammen mitzuarbeiten und Teilaufgaben in Betrieben oder Organisationen zu übernehmen.

- Mit ihren Grundkenntnissen unterstützen sie ein Team in der Medienproduktion fachlich.
- Sie bereiten im Rahmen von Projekten digitalen Inhalt gestalterisch und technisch auf, so dass er für die Medienproduktion genutzt werden kann.
- Sie berücksichtigen bei der Medienproduktion die vorgegebenen Abläufe und die technischen Standards und setzen die vorhandenen Werkzeuge (Soft- und Hardware) gezielt ein.

1.2 Publisher Professional Gestaltung

Absolventen/-innen der Qualifikation Publisher Professional - Profil *Gestaltung* verfügen über Kompetenzen, welche ihnen gestatten, Projekte und Aufgaben in der gestalterischen Umsetzung der Medienproduktion mit dem Einsatz der üblichen Publishingprogrammen selbständig in Betrieben oder Organisationen zu übernehmen.

- Sie planen, koordinieren und gestalten digitale Inhalte und bereiten diese für die technische Umsetzung vor.
- Sie können Projekte entsprechend dem Verwendungszweck so konzipieren, dass sie für unterschiedliche Arten von Anwendungen zielgerecht genutzt werden können.
- Sie verfügen über die gestalterischen Fähigkeiten der Medienproduktion und sind in der Lage, die Daten dem Kommunikationsziel entsprechend aufzubereiten.

1.3 Publisher Professional Multimedia

Absolventen/-innen der Qualifikation Publisher Professional - Profil *Multimedia* verfügen über Kompetenzen, welche ihnen gestatten, sich in der Medienproduktion mit digitalen Publikationen und dem Webdesign für Desktop und mobile Endgeräte zu befassen. Sie können multimediale Projekte selbständig in Betrieben oder Organisationen übernehmen.

- Sie erstellen Projekte in den Bereichen Fotografie und Video, Print-Erzeugnisse und interaktive digitale PDF-Dokumente für verschiedene Anwendungen.
- Sie erarbeiten Screendesigns für Webseiten und verfügen über Kenntnisse im Aufbereiten von ePublishing-Projekten mit Interaktivität und responsivem Design. Die Inhalte stellen Sie teilweise selbst her und arbeiten kollaborativ mit weiteren Fachleuten zusammen.
- Absolventinnen und Absolventen können nach Abschluss des Lehrgangs hoch kompetente Leistung im Bereich der interaktiven Medienproduktion an ihrem Arbeitsplatz erbringen.

2. Trägerschaft

Träger dieser Zertifizierungen ist der VSD - Verband Schweizer Druckindustrie, Bern.

3. Zusammensetzung der Prüfungskommission

- a) Der Projektleiter beim Verband wählt jeweils die Mitglieder der Kommission aus.
- b) Die Prüfungskommission setzt sich aus max. 4 Mitgliedern zusammen. Fachexperten und -expertinnen können hinzugezogen werden.
- c) Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst, ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Für Beschlüsse zählt das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin / der Präsident.

4. Aufgaben der Prüfungskommission / Prüfungssekretariat

Die Prüfungskommission:

- a) übernimmt alle Aufgaben in Zusammenhang mit der Prüfungsorganisation und führt diese durch
- b) erstellt das Prüfungsreglement und überarbeitet dieses regelmässig
- c) sorgt für die Qualitätsentwicklung/-sicherung und die regelmässige Aktualisierung der Profilbeschriebe für Publisher Basic und Publisher Professional
- d) setzt den Prüfungszeitpunkt/-ort fest
- e) bestimmt das Prüfungsprogramm
- f) erstellt die Prüfungsaufgaben und die Richtlinien für die Umsetzung
- g) bestimmt Fachexpertinnen und -experten und führt diese in die Aufgabenstellung ein
- h) entscheidet über Anerkennung/Anrechnung anderer Abschlüsse oder Leistungen
- i) entscheidet über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss
- j) entscheidet über die Erteilung des Zertifikats
- k) behandelt Anträge und Beschwerden
- l) setzt die Prüfungsgebühren fest
- m) sorgt für die Rechnungsführung, erstellt das Budget, übernimmt die Korrespondenz und sorgt für das Controlling
- n) erstattet jährlich Bericht an den VSD-Vorstand

Das Prüfungssekretariat:

Die Geschäftsstelle des VSD übernimmt die administrativen Aufgaben der Prüfungskommission. Dies sind insbesondere folgende Aufgaben. Das Prüfungssekretariat:

- a) publiziert die Prüfungsdaten und Zulassungsanforderungen
- b) kontrolliert die eingegangenen Anmeldungen
- c) lädt die Kandidatinnen und Kandidaten zur Prüfung ein und orientiert sie über die detaillierten Prüfungsanforderungen
- d) übermittelt Zulassungs-, Nichtzulassungsentscheide an Kandidaten/Kandidatinnen
- e) bietet Prüfungsexperten und -expertinnen auf
- f) erstellt allfällige Sitzungsprotokolle und führt die Korrespondenz und Zertifikatslisten
- g) ist für das Rechnungswesen besorgt

5. Ausschreibung / Anmeldung / Zulassung zur Prüfung

5.1 Ausschreibung informiert über folgende Punkte:

- Prüfungsdaten
- Prüfungsinhalt
- Prüfungsgebühr
- Anmeldestelle
- Anmeldefrist
- Ort und Ablauf der Prüfung
- Prüfungssprache (de/fr)

5.2 Der Anmeldung sind folgende Informationen hinzuzufügen:

- Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto
- Angabe der Prüfungssprache (de/fr)

Bei einzelnen Projekten des Publisher Professional können noch Arbeiten, eine Arbeitsmappe als Zusammenstellung der bisherigen beruflichen Ausbildungen und Praxis verlangt werden.

5.3 Zur Prüfung *Publisher Basic* wird zugelassen:

Wer einen Desktop Publisher-Lehrgang oder Kurse dem Modulinhalt *Publisher Basic* entsprechend bei einem Schulungsveranstalter absolviert hat.

5.4 Zur Prüfung *Publisher Professional Gestaltung* wird zugelassen:

Wer Kurse dem Inhalt der *Module Publisher Professional Gestaltung* entsprechend absolviert hat.

5.5 Zur Prüfung *Publisher Professional Multimedia* wird zugelassen:

Wer Kurse dem Inhalt der *Module Publisher Professional Multimedia* entsprechend absolviert hat.

5.6 Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Prüfungskommission.

Der Entscheid wird den Bewerbern schriftlich mitgeteilt. Eine Absage enthält eine Begründung.

5.7 Eine Prüfung wird ab 4 Teilnehmer/-innen durchgeführt, für Ausnahmeregelungen ist die Prüfungskommission zuständig.

6. Kosten

6.1 Die Kandidaten entrichten nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr (vor Prüfungsantritt).

6.2 Kandidaten, welche nach Ziff. 7.4 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.

6.3 Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

6.4 Die Prüfungsgebühr für Kandidaten, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs festgelegt.

6.5 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung etc. während der Prüfung gehen zu Lasten der Kandidaten.

7. Allgemeine Bestimmungen

7.1 Anmeldeformulare

Anmeldeformulare werden vom Prüfungssekretariat gemäss Ziff. 5.1. veröffentlicht.

7.2 Durchführung der Prüfung

Die Kandidaten erhalten mindestens 30 Tage vor der Prüfung das Aufgebot:

- a) Prüfungsprogramm mit Angaben zu Ort, Zeitpunkt sowie den zulässigen Hilfsmitteln
- b) Verzeichnis der zuständigen Experten

7.3 Rücktritt

- Kandidaten können ihre Anmeldung bis spätestens 60 Tage vor Beginn der Prüfung zurückziehen.
- Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich:
 - a) Mutterschaft, Krankheit und Unfall
 - b) Todesfall im engen persönlichen Umfeld
 - c) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst
- Der Rücktritt muss dem Prüfungssekretariat unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

7.4 Nichtzulassung und Ausschluss

- Kandidatinnen/Kandidaten, die bezüglich der Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen oder die Prüfungskommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Prüfung zugelassen.
- Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:
 - a) unzulässige Hilfsmittel verwendet
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt
 - c) Experten zu täuschen versucht
- Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat den Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

7.5 Prüfungsaufsicht, Experten

- Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson der Prüfungskommission oder des Prüfungssekretariats überwacht die Ausführung der praktischen Arbeiten. Beobachtungen werden schriftlich festgehalten.
- Mindestens ein Experte nimmt die Projektpräsentationen ab und bewertet.

7.6 Akteneinsicht

Das Einsichtsrecht ist immer ein vollständiges und gilt demnach nicht nur für jene Prüfungsteile (Fächer), in denen die Kandidatin bzw. der Kandidat eine ungenügende Punktzahl erzielt hat.

Es besteht Anspruch auf Einsicht in:

- die Aufgabenstellung der Projektarbeit und der praktischen Arbeiten
- das Bewertungsraster, der Auskunft gibt über die in den einzelnen Aufgaben mögliche und die erzielte Punktzahl
- das Protokoll der Präsentation, die Notizen der Bewertung der Diplomarbeit und der praktischen Prüfung

Die Prüfungsbehörde ist dagegen nicht verpflichtet, in folgende Dokumente Einsicht zu gewähren:

- interne Richtlinien zur Korrektur von schriftlichen Arbeiten (z. B. sog. Musterlösungen)
- Prüfungsakten anderer Kandidaten bzw. Kandidatinnen, ausser bei konkreten Anhaltspunkten auf rechtsungleiche Behandlung

7.7 Rechtsmittel

Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Zertifikats (Kompetenznachweis) kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim Verband Beschwerde eingereicht werden.

7.8 Datenarchivierung/Muster

Die digitalen Unterlagen der Kandidatinnen/Kandidaten werden im Archiv des Verbands fünf Jahre aufbewahrt.

8. Bedingungen zum Bestehen der Prüfung

8.1 Die Prüfung ist bestanden, wenn:
die Diplomarbeit mit der Präsentation sowie der praktischen Arbeit 70% der gesamten Punktzahl erreichen.

8.2 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat / die Kandidatin

- sich nicht rechtzeitig abmeldet
- ohne entschuldbaren Grund der Prüfung fernbleibt
- ohne entschuldbaren Grund nach Beginn der Prüfung zurücktritt
- von der Prüfung ausgeschlossen werden muss

8.3 Die Prüfungskommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Prüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das Zertifikat *Publisher Basic*, *Publisher Professional Technik*, *Publisher Professional Gestaltung*, *Publisher Professional Multimedia*.

8.4 Die Prüfungskommission stellt den Kandidaten ein Zertifikat und eine kurze Bewertung der Prüfung aus.

Es enthält:

- a) einen Zusammenzug der einzelnen Prüfungsteile.
- b) die Angaben über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung.

8.5 Prüfungswiederholung

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung maximal zweimal wiederholen. Die Wiederholung der Prüfung bezieht sich nur auf die Prüfungsteile, welche mit ungenügender Leistung erbracht wurden. Für die Anmeldung und Zulassung gelten dieselben Bedingungen wie für die erste Prüfung. Eine Wiederholung der Prüfung ist kostenpflichtig.

9. Prüfungsbereiche Publisher Basic für die Zertifizierung (Kompetenznachweis Level 1)

9.1 Projektarbeit

Sie besteht aus einer Projektumsetzung gemäss Aufgabenstellung, welche den Level *Publisher Basic* widerspiegelt. Das Thema ist frei wählbar. An der Prüfung ist die selbst erstellte Projektarbeit abzugeben. Die detaillierten Anforderungen an die Projektarbeit werden nach der Anmeldung zur Prüfung den Absolventen/-innen schriftlich vom Verband mitgeteilt. Das beinhaltet auch die Komponenten, welche für die Projektarbeit erforderlich sind.

9.2 Präsentation der Projektarbeit

Die Präsentation der Projektarbeit vor einem Experten-Team. Idee und Ausführung der Arbeit, welche den Level *Publisher Basic* widerspiegelt, werden präsentiert. Die Dauer der Präsentation beträgt max. 20 Minuten. Für die Präsentation können technische Hilfsmittel wie eigener Laptop, Präsentationsfolien, Beamer/Displays, Flipcharts, Pinnwand etc. verwendet werden. Alle Teile der Projektarbeit müssen einzeln angeschaut werden können.

9.3 Praktische Prüfung

Aufgabenstellung zur Umsetzung einer praktischen Arbeit nach Vorgaben, welche das Know-how des Levels *Publisher Basic* widerspiegelt. Während den Prüfungen ist das Konsultieren von schriftlichen Unterlagen aller Art (inklusive persönlicher Aufzeichnungen) erlaubt. Ebenso das Umschalten auf installierte Programme auf dem Prüfungscomputer. Nicht erlaubt ist die Verwendung von elektronischen Hilfsmitteln wie Smartphones, Tablets und ähnliches. Ein einfacher Taschenrechner und ein Massstab sind an der Prüfung zugelassen. Zeitrahmen 180 Minuten.

9.4 Bewertung

Der Verband vergibt ein Branchen-Zertifikat, mit dem die Absolventen ihre Kompetenzen gemäss dem Publisher Basic nachweisen. Der Kompetenznachweis gilt als bestanden, wenn die Projektarbeit, die Präsentation und die praktische Prüfung jeweils die Note «genügend» erreicht haben.

Die Bewertungspunkte im Detail:

Bewertungspunkte für die praktische Prüfung, die Präsentation und die Projektarbeit:

186 - 210 Punkte - Sehr gut (bestanden)

162 - 185 Punkte - Gut (bestanden)

137 - 161 Punkte - Genügend (bestanden)

0 - 136 Punkte - Ungenügend (nicht bestanden)

10. Prüfungsbereiche Publisher Professional für die Zertifizierung (Kompetenznachweis Level 2)

10.1 Publisher Professional Gestaltung

Drei Bereiche: Gestaltung verschiedener Produkte mit einem Projektbescrieb inkl. Skizzenheft, praktische Prüfung und Präsentation.

Umsetzung gemäss Aufgabenstellung, Produkte, welche den Level *Publisher Professional Gestaltung* widerspiegeln. Präsentation der Projektarbeit, Idee und Ausführung vor einem Experten-Team. Der Kompetenznachweis Publisher Profession Gestaltung ist eine praktische Projektarbeit kombiniert mit einer Präsentation des Projekts.

10.2 Publisher Professional Multimedia

Zwei Bereiche: Portfolio als Diplomarbeit, bestehend aus verschiedenen interaktiven Aspekten und Präsentation.

Der Kompetenznachweis besteht aus einer praktischen Arbeit, welche das praktische Know-how des Levels *Publisher Professional Multimedia* widerspiegelt. Präsentation der Projektarbeit, Idee und Ausführung vor einem Experten-Team mit entsprechendem Fachgespräch.

11. Kosten / Gebühren

- Die Prüfungsgebühren sind so festzulegen, dass sie im Durchschnitt die Vollkosten der Prüfungsorganisation grundsätzlich decken.
- Der VSD legt die Ansätze für die Entschädigung der Prüfungskommission und der Expertinnen und Experten fest.

12. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten: Diese Prüfungsordnung ist seit 31. Juli 2013 in Kraft, wurde im Mai 2021, August 2022, Dezember 2023 und im Januar 2024 vom VSD - Verband Schweizer Druckindustrie überarbeitet.
